

Haftung Minderjähriger bei Badeunfällen

Liebe Leserinnen und Leser!

Dass die gerade bei Kindern aus naheliegenden Gründen äußerst beliebte Sommer- und Ferienzeit mitunter rechtlich weitreichende Folgen haben kann, illustriert nachstehend, einer unlängst ergangenen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zugrunde liegende Sachverhalt:

Ein Minderjähriger Jugendlicher war von einem Sprungturm aus von einer Plattform, von der Springen verboten ist, gesprungen und hatte dabei einen im Wasser schwimmenden weiteren Minderjährigen getroffen. Dadurch zog sich der Schwimmer schwere Verletzungen mit Dauerfolgen zu.

Bezüglich der Haftung Minderjähriger verhält es sich wie folgt:

Unmündige (ds unter 14-Jährige) Minderjährige sind deliktsunfähig, sie trifft also grundsätzlich keine Haftung. Eine Haftung kommt nur dann in Frage, wenn keine Haftung eines Aufsichtspflichtigen, beispielsweise der Eltern, vorliegt. Sollte eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegen, haftet der Minderjährige in keinem Fall. Liegt hingegen keine Verletzung der Aufsichtspflicht vor, ist eine Haftung des Minderjährigen nach „Billigkeit“ möglich, wobei hier beispielsweise das Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung auf Seiten des Schädigers eine Rolle spielt.

Im gegenständlichen Fall lag keine Verletzung der Aufsichtspflicht vor. Der Schädiger war einer Haftung bis zur Höhe der Privathaftpflichtversicherungssumme und darüber hinaus im Ausmaß zu 2/3 verurteilt worden. Laut den Ausführungen des Obersten Gerichtshofs besteht eine solidarische Haftung der Badeanstalt und des Schädigers. Der Geschädigte kann also auch gegenüber der Badeanstalt Schadenersatzansprüche geltend machen. Ob und inwieweit im Einzelfall eine Haftung gegeben ist, wird Ihr Rechtsanwalt für Sie prüfen.

Mit den besten Wünschen für eine unfallfreie Badesaison verbleibt

Ihr
Richard Salzburger